

BGH: Überleitung von Schadensersatzansprüchen auf Sozialhilfeträger

Urteil vom 13.7.2004 –VI ZR 273/03

Der Sozialhilfeträger kann den auf Ersatz des Unterhaltsaufwandes für ein Kind gerichteten Schadensersatzanspruch der Mutter gegen den Arzt (vgl. BGHZ 86, 240 ff.) auch auf sich überleiten, wenn die Mutter nicht wirtschaftlich leistungsfähig ist.

(OLG Hamm – 3 U 138/02)

Tatbestand:

Der Kläger, ein örtlicher Sozialhilfeträger, verlangt von den Beklagten aus übergeleitetem Recht Schadensersatz für Aufwendungen, die er seit März 1987 im Wege der Eingliederungshilfe für Behinderte gem. §§ 39 ff. BSHG für den am 12.12.1982 geborenen, an Trisomie 21 leidenden Marcus H., geb. B., bis zu dessen Volljährigkeit erbracht hat.

Durch rechtskräftiges Urteil des OLG Hamm v. 22.4.1991 (OLG Hamm, Urt. v. 22.4.1991 – 3 U 129/85, VersR 1992, 876) wurde festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, Frau B., der Mutter des Marcus H., wegen ärztlicher Falschbehandlung während der Schwangerschaft allen erforderlichen Unterhaltsaufwand für ihren Sohn zu ersetzen. Frau B. lehnte nach der Geburt die Aufnahme ihres Sohnes in ihren Haushalt ab. Da der Vater von Marcus H. unbekannt ist, wurde dieser zunächst bei Pflegeeltern untergebracht. Frau B. ist seit 1984 nicht mehr erwerbstätig und bezieht inzwischen Erwerbsunfähigkeitsrente. Am 9.1.1997 gab sie die Eidesstattliche Versicherung ab.

Der Kläger trägt seit März 1987 für Marcus H. die Kosten für die Eingliederungshilfe für Behinderte. Mit Schreiben v. 13.7.1995 und 10.1.2000 leitete er die Frau B. aus dem Urteil des OLG Hamm zustehenden Ansprüche mit Wirkung ab dem 1.3.1987 auf sich über. Dagegen legten die Beklagten keine Rechtsbehelfe ein, verweigerten aber die Zahlung.

Der Kläger verlangt mit der am 13.2.2001 eingereichten Klage Ersatz seiner bezifferten Aufwendungen von März 1987 bis 31.5.2000 sowie die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für die Aufwendungen in der Zeit v. 1.6.2000 bis zum 12.12.2000. Das LG hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das OLG den Feststellungsausspruch aufrechterhalten und im Übrigen das erstinstanzliche Urteil wegen teilweiser Verjährung der Klageforderung dahingehend abgeändert, dass Ersatz der Aufwendungen lediglich v. 1.1.1997 bis zum 31.5.2000 zu leisten sei.

Das OLG hat die Revision für die Beklagten zur Fortbildung des Rechts zugelassen. Mit ihrem Rechtsmittel verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf

Klageabweisung in vollem Umfang weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat die Aktivlegitimation des Klägers bejaht, da er die Frau B. zustehenden Schadensersatzansprüche gegen die Beklagten nach § 90 Abs. 1 BSHG wirksam auf sich übergeleitet habe. Ein Vorrang des § 116 SGB X i.V.m. § 90 Abs. 4 S. 2 BSHG bestehe schon deshalb nicht, weil gem. § 120 Abs. 1 SGB X die Vorschrift des § 116 SGB X erst ab dem 1.7.1983 wirksam geworden sei und sowohl zum Zeitpunkt des Behandlungsfehlers im August 1982 als auch der Geburt am 12.12.1982 noch die Vorschriften der RVO galten. Es sei nicht Zweck des § 90 Abs. 4 Nr. 2 BSHG, den Sozialhilfeträger durch Anwendung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften schlechter zu stellen, als er bei Anwendbarkeit des § 90 Abs. 1 BSHG stünde. Durch den Verweis auf § 116 SGB X sei lediglich eine Erleichterung für den Sozialhilfeträger geschaffen worden, wonach in den Fällen, in denen bereits § 116 SGB X einen Rechtsübergang vorsehe, die Notwendigkeit einer Überleitungsanzeige entfalle.

Dem Anspruchsübergang stehe entgegen der Auffassung der Beklagten nicht das Urteil des OLG Naumburg v. 12.12.2000 (OLG Naumburg, Urte. v. 12.12.2000 – 1 U 72/00, VersR 2001, 341, rechtskräftig nach Nichtannahme der Revision durch BGH, Beschl. v. 6.11.2001 – VI ZR 38/01, VersR 2002, 192) entgegen. Diesem Urteil liege zu Grunde, dass der klagende Sozialversicherungsträger vertragsärztliche Leistungen auf einen eigenen Anspruch des geschädigten Kindes nach § 10 Abs. 5 SGB V erbracht und deshalb insoweit keine die Unterhaltspflicht der Eltern auslösende Bedürftigkeit bestanden habe. Deshalb sei in jenem Fall trotz der Leistung des Sozialversicherungsträgers mangels Kongruenz der Schadensersatzanspruch der Eltern gegen den haftenden Arzt nicht nach § 116 Abs. 1 SGB X auf den Sozialversicherungsträger übergegangen.

Im vorliegenden Fall habe der minderjährige und unverheiratete Marcus H. jedenfalls gem. § 29 BSHG einen Anspruch auf Gewährung von Hilfe. Nach § 29 S. 2 BSHG stehe dem Kläger ein entsprechender Aufwendungsersatzanspruch zu, der die Überleitung der Ansprüche gem. § 90 Abs. 1 S. 3 BSHG rechtfertige. Die Frage einer gegenüber der Leistung der Sozialhilfe vorrangigen Inanspruchnahme der Eltern könne deshalb letztlich offen bleiben. Ernsthafte Zweifel an der fehlenden Leistungsfähigkeit der Mutter bestünden nicht. Da der Vater unbekannt sei, sei auch von dessen mangelnder Leistungsfähigkeit auszugehen. Dem Kläger seien Ermittlungen hinsichtlich der Person, des Aufenthalts und der Einkommenssituation des leiblichen Vaters des Marcus H. nicht zumutbar, da der Sozialhilfeträger sonst gehindert wäre, wegen eines möglicherweise bestehenden, aber nicht realisierbaren Ersatzanspruches den Unterhaltsregress-Schuldner in Anspruch zu nehmen. Die übergeleiteten Ansprüche des Klägers hinsichtlich der bis Ende 1996 erbrachten Aufwendungen seien allerdings verjährt, so dass lediglich, dem Klageantrag entsprechend, die v. 1.1.1997 bis zum 31.5.2000 angefallenen Aufwendungen abzgl. der vom Kläger bereits berücksichtigten Einnahmen zu ersetzen seien und die weitere Ersatzpflicht bis zur Volljährigkeit festzustellen sei.

II.

1. Die Revision ist zulässig, soweit sie sich gegen den Anspruchsgrund für die Haftung der Beklagten wendet. Im Übrigen ist sie mangels einer Zulassung unstatthaft und damit unzulässig (§ 543 Abs. 1 ZPO).

Das Berufungsgericht hat im Tenor des angefochtenen Urteils die Revision zwar ohne Beschränkung zugelassen. Doch kann sich eine Beschränkung auch aus den Urteilsgründen ergeben (st.Rspr., vgl. BGH, Urt. v. 9.1.2001 – VI ZR 407/99, MDR 2001, 520 = BGHReport 2001, 242 = GmbHR 2001, 236 = VersR 2001, 902; Urt. v. 5.2.1998 – III ZR 103/97, MDR 1998, 489 = VersR 1999, 123 [124], insoweit nicht in BGH v. 5.2.1998 – III ZR 103/97, BGHZ 138, 67 = MDR 1998, 489; v. 9.3.2000 – III ZR 356/98, MDR 2000, 629 = VersR 2000, 856 [857]; v. 12.11.2003 – XII ZR 109/01, MDR 2004, 689 = BGHReport 2004, 666 = FamRZ 2004, 612, jeweils m.w.N.). Im Streitfall begründet das Berufungsgericht die Zulassung der Revision damit, dass die Klärung der Frage, ob der Schadensersatzanspruch von Eltern, gerichtet auf die Freistellung von Unterhaltslasten für ihr Kind, von einem Sozialhilfeträger im Wege des Rechtsübergangs gegen den Schädiger geltend gemacht werden könne, der Fortbildung des Rechts diene. Insofern solle den Beklagten die Möglichkeit gegeben werden, die Übertragbarkeit der in dem Urteil des OLG Naumburg v. 12.12.2000 (OLG Naumburg, Urt. v. 12.12.2000 – 1 U 72/00, VersR 2001, 341; rechtskräftig durch Nichtannahme der Revision durch den BGH, Beschl. v. 6.11.2001 – VI ZR 38/01, VersR 2002, 192) aufgestellten Grundsätze auf die vorliegende Fallkonstellation überprüfen zu lassen. Diese Formulierung beschränkt die Revisionszulassung zwar in unzulässiger Weise auf eine bestimmte Rechtsfrage (vgl. BGH, Urt. v. 7.7.1983 – III ZR 119/82, MDR 1984, 207 = VersR 1984, 38; Beschl. v. 17.12.1980 – IVb ZB 499/80, FamRZ 1981, 340). Doch kann im vorliegenden Fall die Zulassung in eine Beschränkung der Revision auf den Anspruchsgrund als einen selbstständig anfechtbaren Teil des Streitgegenstandes, auf den auch der Revisionskläger selbst seine Revision beschränken könnte, umgedeutet werden (vgl. BGH, Urt. v. 25.3.1980 – VI ZR 61/79, BGHZ 76, 397 [398] = MDR 1980, 663; BGHZ 48, 134; BGHZ 53, 152 [155]; Urt. v. 10.1.1979 – IV ZR 76/78, NJW 1979, 767; v. 30.9.1980 – VI ZR 213/79, MDR 1981, 132 = VersR 1981, 57, 58; v. 26.11.1981 – III ZR 123/80, MDR 1982, 463 = VersR 1982, 242; v. 30.9.1982 – III ZR 110/81, MDR 1983, 202 = VersR 1982, 1196). Betrifft die Zulassung der Revision aber nur den Anspruchsgrund, ist die Revision im Übrigen als unzulässig zurückzuweisen.

2. Im Umfang der Zulassung ist die Revision unbegründet.

a) Das Berufungsgericht vertritt die zutreffende Auffassung, dass der Kläger die Schadensersatzansprüche der Mutter gegen die Beklagten nach § 90 Abs. 1 BSHG a.F. auf sich übergeleitet hat. Hingegen wirft – entgegen der Meinung der Revision – der Fall nicht die Frage auf, ob der gesetzliche Übergang der Schadensersatzansprüche auf den Kläger wegen fehlender Kongruenz der erbrachten Leistungen nach § 90 Abs. 4 S. 2 BSHG i.V.m. § 116 Abs. 1 SGB X ausgeschlossen war. Nach der Stichtagsregelung in Art. II § 22 des Gesetzes v. 4.11.1982 (BGBl. I, 1450) ist im Streitfall § 90 BSHG a.F. und nicht § 116 SGB X anzuwenden. Darauf weist die

Revisionserwiderung mit Recht hin. Denn für Schadensfälle vor dem 1.7.1983 gilt das bisherige Recht weiter (vgl. BGH, Urt. v. 13.2.1996 – VI ZR 318/94, BGHZ 132, 39 [45 f.] = MDR 1996, 799). Da die Unterhaltsansprüche des Marcus H. gegen seine Mutter dem Grunde nach mit der Geburt des Kindes entstanden sind, wurden die Beklagten zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich ersatzpflichtig. Für die Frage des anzuwendenden Rechts ist damit auf den 12.12.1982 mit der Folge abzustellen, dass sich die Anspruchsberechtigung des Klägers nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden „bisherigen“ Recht richtet. Der Zeitpunkt der Abwicklung des Regresses hingegen ist ebenso wenig maßgeblich für die Frage, ob § 90 BSHG a.F. noch Anwendung findet, wie der der Erbringung der Sozialleistungen. Nur dieses Verständnis der Übergangsvorschrift wird dem der Stichtagsregelung immanenten Ziel gerecht, auf einen einheitlichen Lebenssachverhalt insgesamt entweder altes oder neues Recht anzuwenden (vgl. BGH, Urt. v. 13.2.1996 – VI ZR 318/94, BGHZ 132, 39 [45 f.] = MDR 1996, 799).

b) Nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes v. 30.6.1960 (BGBl. I, 815), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes v. 25.3.1974 (BGBl. I, 777), können auch zu den Leistungen der Sozialhilfe nicht kongruente Ansprüche der Unterhaltspflichtigen des Hilfeempfängers gegen einen anderen bis zur Höhe der Aufwendungen übergeleitet werden. Die Überleitung dient nämlich dazu, den in § 2 BSHG normierten Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe nachträglich für den Fall zu verwirklichen, dass der Hilfebedürftige nicht durch die rechtzeitige Geltendmachung eines Anspruchs alsbald eine vorhandene Notlage beseitigen kann (vgl. BGH, Urt. v. 1.10.1991 – VI ZR 334/90, BGHZ 115, 228 [230] = MDR 1992, 28; Urt. v. 12.12.1995 – VI ZR 271/94, BGHZ 131, 274 [281] = MDR 1996, 799; BVerwG BVerwGE 34, 219 [221]; BVerwGE 41, 216 [220]; v. 5.5.1983 – 5 C 112/81, BVerwGE 67, 163 [166]). Entsprechend dem Prinzip des Nachrangs der Sozialhilfe – wonach keine Sozialhilfe erhält, wer sich selbst helfen kann – können auch solche Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden, die dem Unterhaltspflichtigen des Hilfeberechtigten gegen Dritte zustehen und die damit geeignet sind, den Unterhaltsbedarf mit Vorrang vor der Sozialhilfe zu befriedigen.

aa) Erfolglos macht deshalb die Revision unter Berufung auf das Urteil des OLG Naumburg v. 12.12.2000 (OLG Naumburg, Urt. v. 12.12.2000 – 1 U 72/00, VersR 2001, 341) geltend, Marcus H. habe aus eigenem Recht (§§ 4 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 3, 40 Abs. 1 BSHG) einen Anspruch auf Sozialhilfe, der zu dem Schadensersatzanspruch der Mutter des Jungen gegen die Beklagten nicht kongruent sei. Zwar hat Marcus H. grundsätzlich einen eigenen Anspruch auf Leistungen des Klägers. Doch ist Anspruchsvoraussetzung, dass Marcus H. bedürftig ist. Hingegen spielte im Fall des OLG Naumburg für den Anspruch nach § 10 SGB V des familienversicherten Kindes gegen den Sozialversicherungsträger die Bedürftigkeit keine Rolle. Hinzu kommt, dass der Anspruch auf Ersatz des krankheitsbedingten Unterhaltsbedarfs gegen die Schädigerin allenfalls nach § 116 SGB X auf den Träger der Krankenversicherung übergehen konnte. § 116 SGB X setzt aber anders als § 90 Abs. 1 BSHG a.F. die Identität von Hilfeempfänger und Anspruchsinhaber voraus. Da das behindert geborene Kind aus dem Unterbleiben des Schwangerschaftsabbruchs durch die Mutter jedoch keinen eigenen Anspruch

gegen den Arzt oder den Krankenhausträger hat (vgl. BGH, Urt. v. 18.1.1983 – VI ZR 114/81, BGHZ 86, 240 [250] = MDR 1983, 478), schied in jenem Fall ein Forderungsübergang auf den Träger der Krankenversicherung schon im Ansatz aus.

bb) Im übrigen bestehen gegen die Rechtmäßigkeit der Überleitungsanzeige keine Bedenken. Sie wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Als belastender Verwaltungsakt ist sie – abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Fall der Nichtigkeit – für die Zivilgerichte bindend, solange sie nicht durch die zuständige Behörde oder durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung aufgehoben worden ist (vgl. BGH, Urt. v. 29.3.1985 – V ZR 107/84, MDR 1985, 747 = FamRZ 1985, 778, m.w.N.; Mergler/Zink, BSHG, 4. Aufl., § 90 Rz. 68, m.w.N.). Sie hatte zur Folge, dass der Kläger mit unmittelbarer Wirkung die Rechtsstellung der Mutter als der ursprünglichen Anspruchsinhaberin erlangte. Der Kläger ist mithin forderungsberechtigter Gläubiger, wenn und soweit der übergeleitete Anspruch gegen die Beklagten besteht.

cc) Erfolglos bleibt auch der Einwand der Revision, der Ersatzanspruch der Mutter gegen die Beklagten belaufe sich auf „Null“, weil die Mutter nicht leistungsfähig und daher dem Kind ggü. gem. § 1603 Abs. 1 BGB von Unterhaltsansprüchen frei gewesen sei.

Die Haftung für eine Belastung mit Unterhaltsansprüchen in Fällen der vorliegenden Art besteht nach den vom erkennenden Senat aufgestellten Grundsätzen unabhängig von der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners (vgl. BGH, Urt. v. 18.3.1980 – VI ZR 247/78, BGHZ 76, 259 [266 f.] = MDR 1980, 745; Urt. v. 18.1.1983 – VI ZR 114/81, BGHZ 86, 240 [247 f.] = MDR 1983, 478; Urt. v. 22.11.1983 – VI ZR 85/82, BGHZ 89, 95 [104 f.] = MDR 1984, 388; Urt. v. 16.11.1993 – VI ZR 105/92, BGHZ 124, 128 [142 ff.] = MDR 1994, 556; Urt. v. 18.6.2002 – VI ZR 136/01, BGHZ 151, 133 [146] = BGHReport 2002, 773 = MDR 2002, 1190 = GesR 2002, 10).

Im Übrigen wird der Schädiger nach dem in § 843 Abs. 4 BGB zum Ausdruck gekommenen allgemeinen Rechtsgedanken (vgl. BGH, Urt., BGHZ 54, 269 [274]; BGHZ 21, 112 [116]; BGHZ 22, 72 [74]) nicht schon deshalb von seiner Schadensersatzpflicht frei, weil dritte Personen oder die Gemeinschaft dafür Sorge tragen, dass sich die Beeinträchtigung für den Betroffenen nicht nachteilig auswirkt.

Der rechtskräftig festgestellte Anspruch der Mutter des Marcus H. gegen die Beklagten besteht deshalb unabhängig davon, ob die Mutter selbst in der Lage gewesen wäre, Unterhalt zu leisten. Der Schaden entsteht vielmehr im Außenverhältnis auf Grund der mit der Geburt des Kindes entstehenden gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung der Mutter, soweit das Kind bedürftig ist. Er kann durch den Bedarf des Kindes, nicht aber auf Grund eines Wechsels in der Vermögens- und Einkommenssituation des Unterhaltsschuldners verändert werden. Die Einkommens- und Vermögenslosigkeit des Geschädigten spielt für die Haftung auf Schadensersatz keine Rolle. Dabei handelt es sich um persönliche Lebensumstände des Geschädigten, die den Schädiger weder belasten noch ihm zugute kommen können.

Darüberhinaus wäre die Mutter jedenfalls in Höhe des Unterhaltsbedarfs ihres

Kindes unabhängig von ihren eigenen Einkünften leistungsfähig gewesen, da sich bis zur Überleitung auf den Kläger der valide Schadensersatzanspruch gegen die Beklagten in ihrem Vermögen befand.

2